

Satzung

(10. Mai 2021, 2. Änderung)



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkinder Ismaning e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ismaning.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur. Leitgedanken bei der pädagogischen Umsetzung sind:
 - a. Wald- und naturpädagogische Grundsätze und die ganzheitliche Erfahrung der Natur,
 - b. Kennenlernen ökologischer Zusammenhänge, Förderung des Umweltbewusstseins und Erlernen umweltgerechten und nachhaltigen Verhaltens,
 - c. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch Aufenthalt im Freien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterhaltung eines Waldkindergartens.
 - die Unterhaltung zusätzlicher naturpädagogischer Betreuungs- und Erziehungsangebote (z.B. Waldspielgruppen) für Kinder im Vorkindergarten-, Kindergarten- und Schulalter.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann u.a. erfolgen bei
 - a. schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der/dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Aufnahmegebühr,sind in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Betreuungsangebote (Waldkindergarten, Spielgruppen, etc.) sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen wählen aus ihrer Mitte eine Person für den 1. Vorsitz und eine für den 2. Vorsitz.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein einzeln.
- (3) Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist mit Wirkung gegen Dritte in folgender Weise beschränkt:
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500€ sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.
- (4) Im Innenverhältnis gilt darüber hinaus folgende Beschränkung der Vertretungsvollmacht: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2000€ sind nur nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - d. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens und der weiteren Betreuungsangebote
 - g. Einstellung und Entlassung des Personals
 - h. Dienstaufsicht über das Personal
 - i. Öffentlichkeitsarbeit, Einwerbung von Fördermitteln und sonstigen Finanzmitteln
 - j. Vorbereitung und Änderung der Vereinsordnungen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder seines Vereins zur Unterstützung heranziehen.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des

Vereins sein. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

- (2) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n in Textform, per E-Mail oder (fern-)mündlich einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungsleitung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n übernommen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiterin/-leiters.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Erlassen einer Beitragsordnung,

- e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - g. Entlastung des Vorstandes,
 - h. die Bestellung einer Person, die mit der Kassenprüfung betraut wird,
 - i. Festlegen der grundlegenden pädagogischen Ausrichtung der vom Verein bereitgestellten Angebote und betriebenen Einrichtungen,
 - j. Erlassen weiterer Vereinsordnungen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist die/der Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die/den Protokollführer/in. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die/den Versammlungsleiter/in und die/den Protokollführer/in, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand beschließt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das

Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht des verhinderten Mitglieds möglich. Ein Vereinsmitglied kann nur eine Stimmrechtübertragung wahrnehmen.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 10% der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Kassenprüfung. Die mit der Kassenprüfung betraute Person überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung soll mindestens einmal für jedes abgelaufene Kalenderjahr erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Haftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einer anderen Person zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert, insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzungsänderung einstimmig beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 10.05.2021 in Ismaning

Unterschriften: